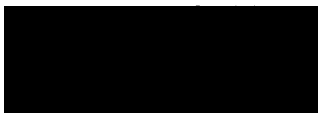

Entscheidung Nr. 10944 (V) vom 3.5.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.5.2013

Von Amts wegen auf Anregung von:
Bayerisches Landeskriminalamt



Verfahrensbeteiligte 1:
Starz Entertainment LLC



Verfahrensbeteiligte 2:
Twentieth Century Fox Home
Entertainment LLC



nachrichtlich:
Twentieth Century Fox
of Germany GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 5.3.2013 eingegangene Anregung am 3.5.2013
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Die BluRay „**Spartacus – Gods
of the Arena**“ (Uncut)(3 BluRays)
Die Komplette Season
Starz Entertainment LLC, Eng-
lewood/USA,
Twentieth Century Fox Home
Entertainment, Los Angeles/USA,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die BluRay "Spartacus – Gods of the Arena – Uncut" wird ausweislich des Covers von den Firmen Starz Entertainment LLC, Liberty Cir Englewood/USA und Twentieth Century Fox Home Entertainment, Los Angeles, USA vertrieben. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahr 2011 mit einer Gesamtlauflänge von über 5 Stunden. Regisseur ist Michael Hurst.

Die BluRay besteht insgesamt aus sechs Episoden. Die Episoden 1-5 haben laut Auskunft der FSK das Kennzeichen keine Jugendfreigabe erhalten. Episode 6 mit dem Titel „Das blutige Ende“ hat kein Kennzeichen erhalten.

Die Gesamt-BluRay trägt auf dem Cover die Aufschrift „Spio JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“. Die BluRay-Box ist jeweils aufgeteilt in drei einzelne Disks. Die beiden BluRay Disks mit den Episoden 1-2 bzw. 3-4 tragen das Kennzeichen „FSK 18“. Die BluRay mit den Episoden 5-6 trägt auch das Kennzeichen „Spio JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“.

Verfahrensgegenständlich ist nur Episode 6 mit einer Lauflänge von 64,45 Minuten.

Das anregungsberechtigte Landeskriminalamt Bayern regt die Indizierung an, weil Episode 6 auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt. Im Einzelnen verweist das LKA auf Szenen, in denen Menschen erstochen oder hingerichtet werden, wobei diese Szenen breit ausgespielt werden.

Episode 6 wurde der FSK zwei Mal vorgelegt. Beantragt war in der 1. Vorlage die Freigabe ab „16 Jahren“, in der 2. Vorlage wurde dann das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ beantragt. In beiden Fällen wurde in dem Jugendscheid festgestellt, dass kein Kennzeichen vergeben wird.

Der Sachverhalt wird in den Jugendscheiden wie folgt dargestellt:

„Der junge Batiatus ist entschlossen, sich an Tullius, seinem Rivalen zu rächen. Sein Vater und Besitzer der Gladiatorenschule wurde getötet. Tullius ist ein reicher Geschäftsmann und dank seines Vermögens einer der mächtigsten Männer in Capua. Er finanziert die neue Arena, die sich gerade im Bau befindet. Solonius rät zur Vorsicht, arbeitet derweil aber auch an der Konsolidierung seiner eigenen Macht. Vettius, ein Geschäftspartner von Tullius und Beisitzer der größten Gladiatorenschule in Capua, soll eine Botschaft überbringen. Es kommt zu einer blutigen Auseinandersetzung zwischen den Rivalen, bei der Vettius durch Batiatus und seinen Männern getötet wird. Vettius wird in das Fundament der neu gebauten Arena eingemauert. Derweil ist der Bau der neuen Arena abgeschlossen. Die Eröffnungsspiele, an denen auch Gannicus, der amtierende Champion der Gladiatorenschule des Batiatus und Crixus, welcher alles daran setzt, Gannicus zu übertrumpfen, teilnimmt, werden zum blutigen Spektakel. Vor den Gladiatorenkämpfen finden in der neuen Arena Hinrichtungen statt. Die rivalisierenden Gladiatorengruppen treffen anschließend aufeinander und liefern sich unerbittliche Kämpfe. Gannicus siegt letztendlich und erringt somit seine Freiheit gegen den Willen von Batiatus.“

Die Verfahrensbeteiligten wurden gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Die Verfahrensbeteiligte zu 2) weist zunächst darauf hin, dass Folge Nr. 5 ein Kennzeichen der FSK bekommen hat. Ferner macht sie darauf aufmerksam, dass sich die gekennzeichnete Fassung der Folge 6 nur marginal von der ungekennzeichneten unterscheidet um 54 Sekunden. Die Verfahrensbeteiligte zu 1) hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der BluRay Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die BluRay „Spartacus – Gods oft he Arena“ Uncut, die komplette Season war antragsgemäß wegen der Episode 6 mit dem Titel „Das blutige Ende“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium in Übereinstimmung mit den Prüfungsgremien der FSK als erfüllt.

In den Jugendentscheiden wird dieses wie folgt begründet, das Dreiergremium hat sich der Begründung in vollem Umfang angeschlossen:

Begründung vom 30.7.2012

„Den Hauptteil der Episode 6 bilden die Schlachten in der neu gebauten Arena. In diesen Schlachten treten die rivalisierenden Gladiatorengruppen gegeneinander an. Die dominierenden Waffen sind Schwerter, Lanzen, Ketten, Fangnetze und Feuer. Die Kämpfe werden in äußerster Brutalität ausgetragen, Ziel ist die Tötung der Kontrahenten. Die Visualisierung der Tötungen ist sehr explizit; Nahaufnahmen von in den Körper eindringenden Waffen, spritzende Blutfontänen aus offenen Wunden, Enthauptungen sowie Abtrennen von Gliedmaßen dominieren die Bildsprache der Kämpfe. Verstärkt werden diese Bilder durch die Anwendung von Zeitlupen und die Unterlegung mit episch-sakraler Musik. Die so dargestellten grausamen Tötungen erfahren hiermit eine gewisse Ästhetisierung, „Detailverliebtheit“ und Überhöhung, welche jugendgefährdendes Potential in sich tragen. ... Problematisch diskutierte der Ausschuss die Länge der Kampfszenen, sowie die szenische Verknüpfung von Tötungen und Sexualität. Ebenfalls wurde die Möglichkeit diskutiert, dass die Gladiatoren in ihrem mann- und ganghaften Auftreten Identifikationspotential bieten. Als selbstzweckhaft und verrohend erörterte der Ausschuss die Szenen, in welcher in einer Nahaufnahme mit einer Lanze der Unterkiefer eines Gladiators herausgebrochen wird und die in epischer Breite dargestellten Hinrichtungen, bei denen den Verurteilten ein Schwert von oben über das Schlüsselbein ins Herz gerammt wird.“

In einer erneuten Vorlage des Films am 8.8.2012 hat die FSK ihre Auffassung ob der Jugendgefährdung des Films bestätigt. Neben der verrohenden Wirkung wurde wiederum die Verknüpfung von Sexualität als Element der Jugendgefährdung benannt. Hier wird ausgeführt:

„Der Film ist über Strecken dialoglastig, jedoch zeigt er viele grausame Tötungsszenen, die intensiv ausgespielt werden. Die beiden letzten Kampfphasen sind so intensiv, dass die dargestellten Gladiatoren in einen regelrechten Blutrausch geraten, das dargestellte Publikum bejubelt das Blut und Sterben der Gladiatoren, gerät in einen Rausch und schreit nach immer mehr Grausamkeiten. Diese Haltung kann auf den Zuschauer überspringen. Die einzigen grausamen Szenen, die beim Zuschauer Empathie erwecken können, sind die Hinrichtungsszenen, insbesondere die Hinrichtung einer jungen Sklavin. Obwohl der, wenn auch völlig verfälschte historische Hintergrund des Geschehens und die Überstilisierung der Gewalt Distanzierungsmomente darstellen könnten, wird die Distanz durch die Massierung des Tötens und des Verlet-

zens, des dargestellten Blutbades aufgehoben. Der Umgang der Herren mit den Gladiatoren ist menschenverachtend und die Brutalität der Kämpfer untereinander ist ebenfalls menschenverachtend. Eine besonders menschenverachtende Szene ist der Abtransport der hingerichteten jungen Sklavin, sie wird weggeschleppt wie ein Müllsack. Ein weiteres jugendschutzrelevantes Moment in diesem Film ist die Verknüpfung von Sex und Gewalt. Das Publikum in der Arena eifert förmlich danach, Grausamkeiten zu sehen und zu erleben, Frauen kreischen und reißen sich ihre Gewänder vom Leib. Die Kombination von Sex und Gewalt gipfelt in einer Sexszene (Sex- und Gewaltszenen werden gegengeschnitten) der Domina mit ihrem Sklaven: beim Sex stellt sie sich vor, wie Kämpfer grausam und blutig getötet werden. Der Film ist insbesondere auch frauenverachtend, nicht nur, dass diese zum Teil als gewaltbegeisterte, „keifende“ Weiber dargestellt sind, schwächlichere Kämpfer werden von ihrem Ausbilder oder ihren Mitkämpfern als „Fotze“ bezeichnet.

Ein weiterer Punkt ist die dargestellte Wertigkeit von Gewalt: Ganikus, am erfolgreichsten im Töten, wird schließlich für seine Bluttaten belohnt, es findet keine Gewaltkritik statt.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass dieser Film Jugendgefährdung beinhaltet. Jugendgefährdung im Sinne von Verrohung und Desensibilisierung durch das intensive Darstellen von Wunden und das Übermaß an Gewalt, aber auch Jugendgefährdung im Sinne einer Desorientierung durch die Kombination von Sex und Gewalt, der menschenverachtende Umgang miteinander und die frauenverachtenden Inhalte des Films.“

Das Dreiergremium hat sich auch mit dem Argument auseinandergesetzt, dass sich die gekennzeichnete Fassung von der ungekennzeichneten Fassung nur marginal unterscheidet (54 Sekunden). Lediglich eine Kürzung um 54 Sekunden schien dem Dreiergremium eher unwahrscheinlich, weil die vorgelegte Schnittliste immerhin 25 Schnitte aufweist, was unabhängig vom Zeitfaktor einen erheblichen Unterschied macht.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke

oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen diverse Einträge, welche dem Film durchaus einen besonderen Unterhaltungswert bescheinigen, jedoch wird in den beiden auffindbaren Rezensionen auf die Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen explizit hingewiesen.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet deutlich das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Zusätzlich hat das Gremium auch auf die Mischung aus Sexualität und Gewalt und die frauendiskriminierenden Elemente verwiesen, die eine Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes bestätigen.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der BluRay lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund moderner Vervielfältigungsmöglichkeiten allerdings nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die BluRay war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

